

# Amtsgericht München

Az.: 813 Ds 113 Js 187859/23



**IM NAMEN DES VOLKES**

## Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - München

In dem Strafverfahren gegen

1)

2)

3)

4)

wegen Nötigung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 13.03.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Krombholz  
als **Strafrichter**

Staatsanwalt Füßl  
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Beschäftigte Gnahn  
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

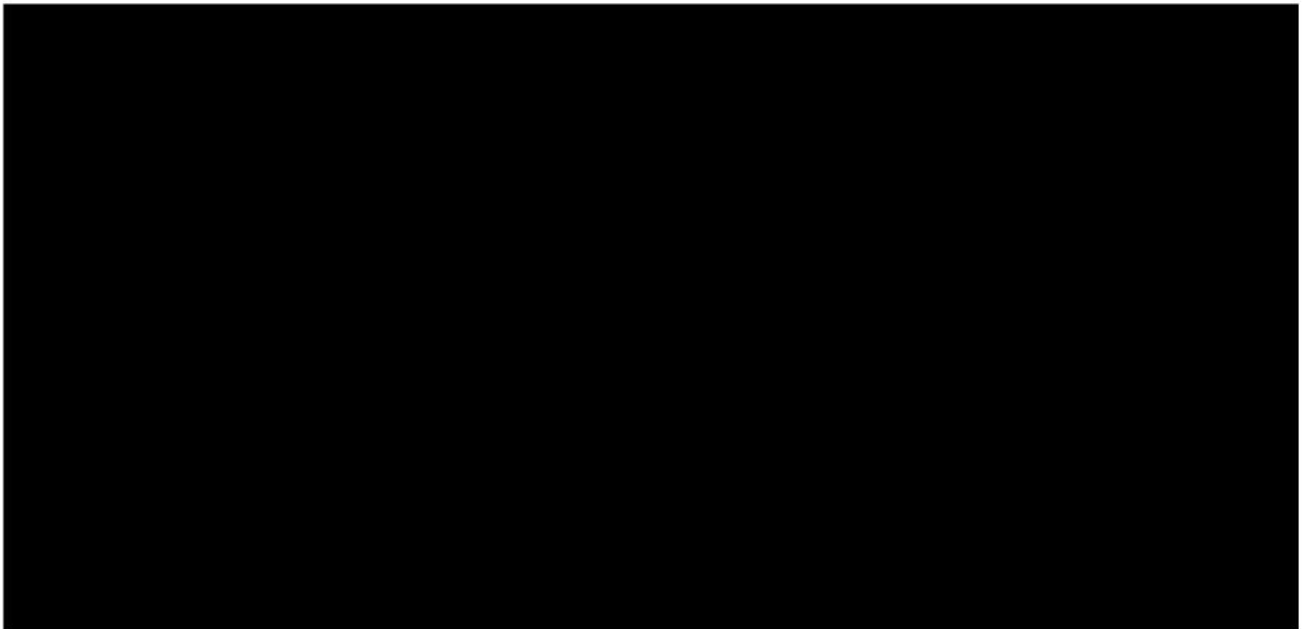
1. Die Angeklagten sind schuldig der Nötigung.

2. Die Angeklagten [REDACTED] werden zur Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,- EUR verurteilt.
3. Die Angeklagte [REDACTED] werden zur Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20,- EUR verurteilt.
4. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften hinsichtlich aller Angeklagten: §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 StGB

## Gründe:

I.



Die Angeklagten sind allesamt ledig und kinderlos. Chronische Krankheiten, eine Alkohol- oder Betäubungsmittelproblematik liegen nicht vor.

Die Auszüge aus dem Bundeszentralregister, jeweils vom 11.01.2024, enthalten für die Angeklagten keine Eintragung.

II.

Nach Durchführung der Hauptverhandlung steht zur vollen Überzeugung des Gerichts folgender

Sachverhalt fest:

Zur Errichtung einer symbolischen Blockade für ein konsequenteres Einschreiten der politischen Akteure für den Klimaschutz verteilten sich die Angeklagten mit den anderweitig Verfolgten [REDACTED] am 28.08.2023 um 17:54 Uhr auf der Einsteinstraße an der Kreuzung zum Leuchtenbergring in München in östlicher Fahrtrichtung auf der Fahrbahn, so dass Fahrzeuge dort nicht mehr an ihnen vorbeifahren konnten.

Wie die Angeklagten wussten, waren per Allgemeinverfügung der Stadt München vom 25.08.2023 vom 25.08.2023 um 12:00 Uhr bis zum Ablauf des 12.09.2023 im Stadtgebiet München auf Straßen, die für Rettungseinsätze und Gefahrenabwehrmaßnahmen besonders kritisch sind, Versammlungen unter freiem Himmel in Form von Straßenblockaden, bei denen sich die Teilnehmenden fest mit der Fahrbahn oder an Gegenständen auf der Fahrbahn verbinden, etwa durch Einsatz von Klebstoff, untersagt, sofern die Anzeige und Mitteilungspflicht nach Art. 13 BayVersG nicht eingehalten ist. Den Angeklagten war bewusst, dass die von ihnen und den anderweitig Verfolgten durchgeführte Blockadeaktion nicht entsprechend angezeigt worden war und dass die Kreuzung Einsteinstraße/Leuchtenbergring zu den genannten kritischen Straßen gehörte.

Nichtsdestotrotz klebten sich die Angeklagten [REDACTED] sowie die anderweitig Verfolgten [REDACTED] mit jeweils einer Hand auf die Fahrbahnoberfläche. Die Angeklagten [REDACTED] klebten sich jeweils mit einer ihrer Hände aneinander und setzten sich zwischen die anderen auf der Straße festgeklebten Personen, um diese zu unterstützen. Der anderweitig Verfolgte [REDACTED] konnte durch die eingetroffenen Erstzugriffsbeamten noch am Festkleben gehindert werden, als dieser sich bereits Klebstoff auf eine Hand aufgetragen hatte. Den Angeklagten war dabei bewusst, dass sich jedenfalls die Angeklagten [REDACTED] und Wenzel sowie anderweitig Verfolgten [REDACTED] nicht mehr von dem Ort entfernen konnten.

Bei Eintreffen der Erstzugriffsbeamten um kurz nach 18:00 Uhr stauten sich die stadtauswärts fahrenden Fahrzeuge vor den Angeklagten und den anderweitig Verfolgten auf der Straße bereits auf eine Länge von mindestens 500 Metern bis zur Kreuzung Flurstraße zurück, nachdem die Fahrzeuge der ersten Reihe angehalten hatten, um nicht auf die am Boden klebenden Personen aufzufahren und diese möglicherweise zu verletzen.

Diese Fahrzeuge der ersten Reihe wirkten in der Folge als körperliche Barrieren für die nachfolgend eintreffenden Personen beziehungsweise deren Kraftfahrzeuge, so dass diese letztlich zu einem kompletten Stillstand gezwungen wurden und ihre Fahrt auf der dortigen Fahrbahn nicht

fortsetzen konnten. Den daraus resultierenden massiven Rückstau hatten die Angeklagten zumindest als mögliche Folge ihres Handelns erkannt und billigend in Kauf genommen.

Die Möglichkeit, dass die Versammlung von Seiten der Polizei - wie tatsächlich um 18:02 Uhr und 18:06 Uhr geschehen - dahingehend beschränkt werden würde, dass ein Platz abseits der Fahrbahn als alternative Versammlungsortlichkeit zugewiesen würde, und - wie um 18:11 Uhr tatsächlich geschehen - formell und materiell aufgelöst werden würde und dass die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] sowie die anderweitig Verfolgten [REDACTED] dem und dem anschließenden Entfernungsgebot aufgrund des Klebens an der Fahrbahn nicht nachkommen können würden, hatten sie zum Zeitpunkt ihres Festklebens an die Fahrbahn zumindest billigend in Kauf genommen. Auch die Angeklagten [REDACTED] verließen die Straße nicht, sondern mussten letztlich von der Straße getragen werden.

Es entstand im Zeitpunkt der Auflösung der Versammlung - wie von den Angeklagten zumindest billigend in Kauf genommen - ein Rückstau mit einer Länge von etwa 500 Metern sowie einer unbekannt Anzahl an Fahrzeugen.

Nach erfolgter Entfernung aller auf der Straße sitzenden Personen konnten die Verkehrssperren um 18:55 Uhr wieder aufgehoben werden und der Verkehr sich wieder regulär in Bewegung setzen.

### III.

Die Feststellungen unter Ziffer I zu den persönlichen Verhältnissen steht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der glaubhaften Angaben der Angeklagten. Zudem wurden im Rahmen der Hauptverhandlung die entsprechenden Auszüge aus dem Bundeszentralregister verlesen.

Die Feststellungen unter Ziffer II zum Sachverhalt stehen zur vollen Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der durchgeführten Hauptverhandlung.

Insofern haben die Angeklagten den Sachverhalt eingeräumt.

Das Geständnis der Angeklagten wurde bestätigt durch die einvernommenen Zeugen, bei welchen es sich allesamt um am Tatort befindliche Polizeibeamte handelt. Insbesondere die Zeugen [REDACTED] gaben an, dass auch die Rechtsabbiegespur nicht von Pkws befahren werden konnte. Die Spur sei kurz freigegeben, dann jedoch wieder gesperrt worden, weil die Fahrzeuge zu nah an auf dem Boden sitzenden Personen hätten vorbeifahren müssen und dies als



zu gefährlich bewertet worden sei. Der Zeuge [REDACTED] hat schließlich angegeben, dass es anfangs auf allen Fahrspuren zum Stillstand gekommen sei. Die Länge des Staus wurde von den Zeugen mit mindestens 500 Metern angegeben. An der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen bestehen keinerlei Zweifel, insbesondere wurden auch Erinnerungslücken eingeräumt.

Die Allgemeinverfügung vom 25.08.2023 wurde auszugsweise verlesen und Lichtbilder wurden in Augenschein genommen.

#### IV.

Die Angeklagten waren daher wegen Nötigung gemäß §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 StGB zu verurteilen.

Das Verhalten der Angeklagten erfüllt den objektiven und den subjektiven Tatbestand der Nötigung. Sitzblockaden, durch die Fahrzeuge am Weiterkommen gehindert werden, stellen Gewalt im Sinne der „Zweite Reihe“- Rechtsprechung des BGH dar. Hiernach ist bei den ersten Kraftfahrzeugfahrern hinter den Demonstranten eine rein psychische Zwangswirkung gegeben, die keine Gewalt darstellt, bei den nachfolgenden Kraftfahrzeugfahrern liegen aber infolge des Verhaltens der Blockierer nicht zu beseitigende physische Hindernisse in Form vor und hinter ihnen auf der Fahrbahn angehaltener Fahrzeuge vor. Dass das Sich-Hinsetzen bzw. Sich-auf-die-Fahrbahn-Begeben nur geringen körperlichen Aufwand bedeutet, steht dem Vorliegen von Gewalt nicht entgegen, solange die Auswirkungen sich (auch) physisch wirkend als körperlicher Zwang darstellen (BGHSt 41, 182). Der objektiv zurechenbare Nötigungserfolg liegt darin, dass die blockierten Fahrzeugführer anhalten und andere Fahrzeugführer umgeleitet werden.

Ein nötigungsspezifischer Zusammenhang liegt vor, wenn der Nötigungserfolg kausal auf die Nötigungshandlung zurückzuführen und den Angeklagten objektiv zurechenbar ist. Bei Sitzblockaden ist ein solcher nötigungsspezifischen Zusammenhang auch dann gegeben, wenn Fahrzeugführer vor der Blockade von der Polizei angehalten werden oder Fahrzeugführer die Blockade – aufgrund polizeilicher Umleitung oder eigeninitiativ – umfahren (BGH, 1 StR 3/90).

Die Angeklagten haben auch rechtswidrig gehandelt.

Die Tat der Angeklagten ist nicht nach Art. 20 Abs. 4 GG gerechtfertigt. Gemäß Art 20 Abs. 4 GG haben alle Deutschen gegen jeden, der es unternimmt, die in Art. 20 GG niedergelegte Ordnung zu beseitigen, das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Das Wider-

standsrecht kann gegen jeden ausgeübt werden, der es unternimmt diese Ordnung zu beseitigen. Andere Abhilfe darf aber nicht möglich sein. Diese als Subsidiaritätsklausel verstandene Beschränkung gestaltet das Widerstandsrecht zu einem äußersten und letzten Notmittel. Hintergrund der Einschränkung ist das staatliche Gewaltmonopol als Grundpfeiler moderner Staatlichkeit. Die legitime Anwendung physischer Gewalt soll deshalb erst dann in private Hände gegeben werden, wenn der Staat die verfassungsgemäße Ordnung nicht hinreichend schützen kann. Letzteres ist jedenfalls nicht der Fall. Es liegt derzeit keine Konstellation vor, in der die verfassungsgemäße Ordnung gefährdet ist und die staatlichen Organe, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr in der Lage sind, die verfasste Ordnung selbst hinreichend zu schützen. Entsprechend dem Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgericht vom 21.04.2023 kann auch hier schlagwortartig zusammengefasst werden: Der Staat kann zwar die verfasste Ordnung schützen; er ergreift aber nicht die von den Angeklagten für nötig erachteten Maßnahmen (BayObLG v. 21.04.2023, Az. 205 StRR 63/23, BeckRS 2023, 8998 Rn. 40, beck-online).

Die Tat der Angeklagten ist auch nicht durch „Zivilen Ungehorsam“ gerechtfertigt. Unter zivilem oder bürgerlichem Ungehorsam wird ein Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen verstanden, um einer für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltenen Entscheidung durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis zu aufsehenerregenden Regelverletzungen zu begegnen (BVerfG, Urteil vom 11. November 1986 – 1 BvR 713/83 –, juris Rn. 91). Die herrschende Meinung lehnt eine Rechtfertigung von Straftaten durch „zivilen Ungehorsam“ ab. Laut Bundesverfassungsgericht legitimiert ziviler Ungehorsam gezielte und bezweckte Verkehrsbeeinträchtigungen durch Sitzblockaden jedenfalls dann nicht, wenn Aktionen durch Verkehrsbehinderungen in die Rechte Dritte eingreifen, die ihrerseits unter Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden. Da ziviler Ungehorsam per definitionem Illegalität mit dem Risiko entsprechender Sanktionen umfasst, erscheint es zudem widersinnig, zivilen Ungehorsam als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesverletzungen geltend zu machen (BVerfG, 1 BvR 713/83–, juris Rn. 91).

Die Tat der Angeklagten ist nicht nach Art. 34 GG gerechtfertigt. In der vorliegenden Sachverhaltskonstellation scheidet eine Rechtfertigung der Tat der Angeklagten im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Tat aus. Dies ergibt sich bereits aus Art. 20 Abs. 4 GG. Denn durch die Beschränkung des Rechts zum Widerstand auf eine Situation, in der die grundgesetzliche Ordnung der Bundesrepublik im Ganzen bedroht ist, besteht im Umkehrschluss eine Friedenspflicht zu allen anderen Zeiten. Wer auf den politischen Meinungsbildungsprozess einwirken möchte, kann dies daher in Wahrnehmung seiner Grundrechte aus Art. 5 GG (Meinungsfreiheit), Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit), Art. 17 GG (Petitionsrecht) und Art. 21 Abs. 1 GG (Freiheit der Bildung politi-



scher Parteien), nicht aber durch die Begehung von Straftaten tun. Würde die Rechtsordnung insoweit einen Rechtfertigungsgrund akzeptieren, der allein auf der Überzeugung des Handelnden von der Überlegenheit seiner eigenen Ansicht beruht, so liefe dies auf eine grundsätzliche Legalisierung von Straftaten zur Erreichung politischer Ziele hinaus, wodurch eine Selbstaufgabe von Demokratie und Rechtsfrieden durch die Rechtsordnung selbst verbunden wäre und die mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Rechtsordnung schlechthin unverträglich ist. (vgl. Ausführungen des OLG Celle zur Ablehnung der Rechtfertigung gestützt auf zivilen Ungehorsams, OLG Celle Beschl. v. 29.7.2022 – 2 Ss 91/22, NStZ 2023, 113 Rn. 11, 12)

Die Tat der Angeklagten ist auch verwerflich. § 240 StGB ist ein „offener Tatbestand“, d. h. die Tatbestandsmäßigkeit indiziert nicht bereits die Rechtswidrigkeit, sondern diese ist nach Maßgabe des § 240 Abs. 2 StGB festzustellen, sofern nicht ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Auch bei Vorliegen von Gewalt als i. d. R. eingriffsintensiverem Nötigungsmittel ist ein positives Verwerflichkeitsurteil erforderlich. Nach § 240 Abs. 2 StGB ist die Tat rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Bei der Verwerflichkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der normative Wertungen erfordert. Die Verwerflichkeit wird bejaht, wenn die Relation des Mittels mit dem Ziel nach allgemeinem Urteil sittlich zu missbilligen bzw. sozial unerträglich ist. Die Verwerflichkeitsklausel stellt ein tatbestandsregulierendes Korrektiv dar, das die Funktion erfüllt, nicht strafwürdige Fälle von Zwangsausübung aus dem Strafbarkeitsbereich auszuschneiden. Sie ist Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und dient dazu, den Rechtsgüterkonflikt im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung zu bewältigen und übermäßige Sanktionen zu untersagen. Erforderlich ist die Erfassung aller wesentlichen Umstände und Beziehungen und es muss eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation erfolgen. Insbesondere sind Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen.

Bei der Anwendung und Auslegung des § 240 Abs. 2 StGB muss der Bedeutung der Versammlungsfreiheit Rechnung getragen werden, sofern deren Schutzbereich eröffnet ist. Anerkannt ist, dass mit Ausübung des Versammlungsrechts unvermeidbar erfolgende nötigende Wirkungen in Gestalt der Behinderung Dritter als sozialadäquate Nebenfolgen durch Art. 8 GG gerechtfertigt sind. Werden dagegen Behinderungen Dritter gerade gezielt herbeigeführt, um öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen, ist dies nicht unbedingt der Fall. Aber auch in diesem Fall ist die Verwerflichkeit nicht pauschal zu bejahen, sondern es kann praktische Konkordanz innerhalb der Verwerflichkeitsprüfung hergestellt werden (vgl. zusammenfassend Preuß, NZV 2023, 60 Rn. 23, beck-online).

Ob eine Handlung als verwerfliche Nötigung zu bewerten ist, lässt sich ohne Blick auf den mit ihr verfolgten Zweck nicht feststellen. Mit der Bewertung des zu Grunde liegenden Zwecks wird zugleich eine Weiche für die Verwerflichkeitsprüfung gestellt. Erfolgt das Verhalten im Schutzbereich des Art. 8 GG, muss die Bestimmung des relevanten Zwecks von der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts geleitet sein. Maßgebend ist aus dem Blickwinkel des Art. 8 GG insofern der Kommunikationszweck, den die Versammlung verfolgt. Vom Selbstbestimmungsrecht der Grundrechtsträger ist auch die Entscheidung erfasst, was sie anstreben. Die Angeklagten wollten mit der teilweisen Blockade Aufmerksamkeit für ihren Protest gegen die von ihnen behauptete Untätigkeit der Politik zur Verhinderung der Klimakrise erzeugen. Insofern war der für Art. 8 GG maßgebende Zweck nicht die mit der demonstrativen Blockade bewirkte Verhinderung der Weiterfahrt. Die Angeklagten setzten die Blockade als Mittel ein, um das kommunikative Anliegen, die Erzielung von öffentlicher Aufmerksamkeit für ihren politischen Standpunkt, auf öffentlichkeitswirksame Weise zu verfolgen und dadurch am Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilzuhaben. Die Verwirklichung eines solchen Kommunikationsziels wird im Rahmen des Art. 8 GG geschützt. Daher ist für die Abwägung bedeutsam, dass die Angeklagten bei ihrer Aktion davon ausgingen, zu einer die Öffentlichkeit betreffenden Frage – der Erforderlichkeit schnelleren Handels in der Klimapolitik - Stellung zu beziehen.

Es ist dem Gericht insofern bei der Verwerflichkeitsprüfung aber verwehrt, das kommunikative Anliegen inhaltlich zu bewerten und sein Gewicht in der Abwägung danach zu bestimmen, ob es die Stellungnahme als nützlich und wertvoll einschätzt und ob das verfolgte Ziel nach gerichtlicher Beurteilung zu billigen ist oder nicht. Eine solche Bewertung verbietet sich, weil der Staat gegenüber der Grundrechtsbetätigung der Bürger auch im Interesse der Offenheit kommunikativer Prozesse inhaltsneutral bleiben muss (BVerfG, 1 BvR 1190/90, NJW 2002, 1034; sog. Verbot der Bewertung der Fernziele). So hat auch der Bundesgerichtshof die Frage, ob das Gericht bewerten darf, ob es den Tätern um die Verfolgung eigennütziger Zwecke oder um einen Beitrag zum Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht, dahingehend beantwortet, dass derartige Fernziele nicht im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung, sondern ausschließlich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Hierfür führt der BGH rechtspolitische, aber auch rechtssystematische Gründe an (sog. Strafzumessungslösung des BGH, vgl. BGH NJW 1988, 1740f.).

Die Verwerflichkeitsklausel untersagt als Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit übermäßige Sanktionen und schützt unter Berücksichtigung des Art. 8 GG insbesondere davor, dass eine Strafandrohung ein übermäßiges Risiko bei der Verwirklichung des Versammlungszwecks bewirkt. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz soll aber auch sichern, dass den anderen



betroffenen Rechtsgütern Schutz gewährt wird. Kollidiert die Versammlungsfreiheit mit der Entfaltungsfreiheit oder anderen Grundrechten und sonstigen Rechtspositionen Dritter, ist für eine wechselseitige Zuordnung der Rechtsgüter mit dem Ziel größtmöglichen Schutzes beider Sorge zu tragen (vgl. BVerfG, 1 BvR 1190/80 a.a.O.). Bei Sitzblockaden sind daher wichtige zu berücksichtigende Abwägungselemente Ort, Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, zumutbare Ausweichmöglichkeiten, zum Termin der Blockade zu erwartender Verkehr, die Ermöglichung einer Rettungsgasse, der Eintritt einer konkreten Gefährdung von Verkehrsteilnehmern, Verkehr auf der blockierten Strecke, die Dringlichkeit des blockierten Transports und der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (BVerfG, 1 BvR 1190/90).

In welchen Konstellationen vom Vorliegen eines Sachbezugs ausgegangen werden kann, ist bislang noch nicht abschließend geklärt. Jedenfalls kann ein solcher nicht abgelehnt werden, nur weil die von der Blockade betroffenen Fahrzeugführer nicht die richtigen Adressaten des Protests gewesen seien, da sie die Forderungen der Demonstranten mangels Entscheidungsbefugnis nicht erfüllen könnten (vgl. BVerfG NJW 2011, 3020, 3023). Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist (vgl. BVerfG NJW 2002, 1031, 1034). Dies ist im Fall der Autofahrer, die durch ihre noch mehrheitlich mit fossilem Brennstoff angetriebenen Motoren zur Klimakrise beitragen, der Fall.

Bei Berücksichtigung der genannten Kriterien geht die Abwägung zulasten der Angeklagten aus:

Zugunsten der Demonstrationsfreiheit der Angeklagten erkennt das Gericht an, dass bereits nach etwa 20 Minuten die schrittweise Ausleitung der Autofahrer erfolgte und anschließend ein zumindest langsamer Verkehrsfluss wieder erfolgen konnte. Eine konkrete Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit irgendwelcher Personen ist nicht eingetreten. Für eine Verkehrsstörung waren die Polizeibeamten aufgrund vorheriger ähnlicher Straßenblockaden vorbereitet und konnten eine Auflösung der Versammlung sowie des Rückstaus organisieren. Andererseits betrug die komplette Dauer der Blockade etwa eine Stunde, dauerte noch nach der Auflösung der Versammlung an und fand gegen 18 Uhr an einer viel befahrenen Kreuzung statt. Die der Blockade zuzurechnenden Verkehrsbeeinträchtigungen erstreckten sich auf eine relativ lange Strecke von etwa 500 Meter. Eine im Versammlungsrecht vorgesehene Anmeldung oder nur konkrete Ankündigung mit genauem Ort oder Zeit gab es nicht. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Angeklagten gegen

eine Allgemeinverfügung handelten, durch welche auf der hier betroffenen Straße derartige Aktionen untersagt worden waren.

Unter Würdigung all dieser Umstände war vorliegend von einer Verwerflichkeit im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB auszugehen.

#### V.

Bei der Strafzumessung war vom Regelstrafrahmen des § 240 Abs. 1 StGB auszugehen, welcher Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Zu Gunsten aller Angeklagten war zu berücksichtigen, dass sie geständig waren und bislang nicht vorgeahndet oder vorbestraft sind.

Zu Lasten war zu berücksichtigen, dass sich die Tat im Feierabendverkehr bei erhöhtem Straßenverkehrsaufkommen mit einer Vielzahl an betroffenen Verkehrsteilnehmern ereignete. Des Weiteren war strafscharfend zu würdigen, dass die Angeklagten gegen die Allgemeinverfügung vom 25.08.2023 verstießen und damit gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit verwirklichten.

Unter Würdigung all dieser für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände erachtet das Gericht jeweils eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen war die Tagessatzhöhe bei den Angeklagten [REDACTED] auf 15,- EUR und bei den Angeklagten [REDACTED] jeweils auf 20,- EUR festzusetzen

#### VI.


Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464, 465 StPO.

gez.

Krombholz  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 22.03.2024

  
Hauck, Beschäftigte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle